

## **Aufpassen beim Abschluss von Chorleiterverträgen** **ICV – Vertragsmuster benachteiligt massiv Gesangvereine**

von Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln (Gründau), Vereinshotline ( [www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu); ra-uffeln@t-online.de)

Chöre, wie auch Chorleiter, sollten darauf bedacht sein, dass die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien klipp und klar schriftlich festgelegt werden. In den letzten Monaten häufen sich verstärkt Anfragen im Zusammenhang mit Chorleiterverträgen. Dazu wurde bereits an dieser Stelle unter dem Titel „Sünden beim Abschluss von Chorleiterverträgen“ informiert. Anlass für diesen Beitrag ist ein Musterchorleitervertrag des Internationalen Chorleiterverbandes ICV e.V., der weitreichende Vergünstigungen von Chorleitern vorsieht. Alle Vereine des Chorverbandes sollten gehalten sein, bei Vereinbarungen eines Chorleitervertrages mit einem Chorleiter das entsprechende vom Deutschen Chorverband entwickelte Vertragsmuster (Download unter [www.deutscherchorverband.de](http://www.deutscherchorverband.de) und hier unter Downloads und Arbeitshilfen, zu verwenden.

Regelmäßig sind Chorleiter Freiberufler.

Sie stehen zum Verein in ein Dienstverhältnis gem. § 611 BGB ([www.dejure.org/Gesetze/BGB/611.html](http://www.dejure.org/Gesetze/BGB/611.html)).

Der Chorleiter sagt gegenüber dem Verein Dienste zu wie bspw. die Leitung des Chores die Ausbildung des Chores, die Veranstaltung von Konzerten. Der Verein seinerseits sichert dem Chorleiter in dem Vertrag die Gewährung der vereinbarten Vergütung zu. Aus Erfahrungswerten der Praxis schwankt das Chorleiterhonorar für eine Stunde der Chorleitertätigkeit zwischen € 25,00 und € 60,00 / Stunde zzgl. MwSt.

Vereinen und Chorleitern wird dringend empfohlen eine Vereinbarung auf Stundenhonorarbasis zu schließen.

Nicht empfohlen werden kann der Abschluss eines Chorleitervertrages unter Verwendung des Musters des Internationalen Chorleiterverbandes ICV e.V.

Darin sind bsp. folgende nicht verhandelbaren Punkte genannt:

- 13. Monatsgehalt
- Lohnfortzahlung für die Dauer von 6 Wochen im Falle der Erkrankung des Chorleiters
- automatische Anpassung der Vergütung alle 2 Jahre (einvernehmlich)
- Vergütung des Chorleiters für den Fall nicht stattgefundener Proben an gesetzlichen Feiertagen
- Vergütung von Sonderproben auf der Basis  $\frac{1}{4}$  des Monatshonorars
- Zahlung des hälftigen Beitrages zur Künstlersozialversicherung
- Urlaubsanspruch von 6 Wochen unter Fortzahlung des Honorars
- Alleinentscheidungsrecht des Chorleiters in musikalischen Fragen

- Kündigungsfrist des Vertrages in einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (arbeitnehmerähnlich)
- Honorierung von weiteren Leistungen in Relation zum monatlichen Grundhonorar.

All diese Vereinbarungen in dem Muster des Internationalen Chorleitervertrages ICV e.V. (das Muster kann unter [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de) angefordert werden) sind aus Vereinssicht nicht verhandelbar und sollten nicht verhandelt werden, zumal es hier zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung des Chorleiters kommt.

Es sollte – nicht nur in wirtschaftlichen Krisenzeiten – Legende sein, dass jemand – wie auf der Grundlage dieses Vertragsmusters des Internationalen Chorleiterverbandes ICV e.V. – für 2 ½ Monate nicht erbracht Dienstleistung eine Vergütung bekommt.

Das dürfe im Arbeitsleben einmalig sein.

Um es am Ende noch einmal klar zu sagen:

Letztlich obliegt es den Vertragsparteien, was sie vereinbaren. Es kann aber nicht sein, dass eine Vertragspartei hier unter Verwendung von Vertragsmustern unangemessen bevorteilt wird.

2 ½ Monate nicht arbeiten und dafür 2 ½ Monate Honorar bekommen, dass sollte auch im Vereinsleben nicht üblich sein.

Malte Jörg Uffeln  
Rechtsanwalt  
[www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu)  
[ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)